

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 18 (1945-1946)

Heft: 1

Artikel: Die Neuordnung des Fortbildungsschulwesens im Kanton St. Gallen

Autor: Guler, P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-851026>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Teil seines alten Ehrgeizes hat sich in ein Streben nach einem sinnvollen Leben verwandelt; seine Unruhe richtet sich immer wieder auf ein wertvolles Ziel. Den negativ-trotzigen und zynischen Zug hat er gänzlich verloren. Er hat eher das Bedürfnis nach Anlehnung, ist positiv eingestellt und vertrauend. Gewiss geben ihm Sexus, Einbildung und Egoismus (wie er sich selbst ausdrückt) noch

viel zu tun. Aber er weiss jetzt, dass es sich um natürliche Schwierigkeiten des Menschen handelt, mit denen man zu tun hat, solange man lebt. Max hat das Schwerste seiner Pubertätskrise, die Trotzneurose, überwunden. Es ist in einer normalen Entwicklung begriffen und pflegt den Anschluss an seine Mitmenschen.

Die Neuordnung des Fortbildungsschulwesens im Kanton St. Gallen

Von P. Guler, St. Gallen

Nachdem in einer letzten Nummer der SER kurz auf das neue Fortbildungsschulgesetz hingewiesen worden ist, möchte in den nachstehenden Ausführungen noch etwas näher auf seine einzelnen Bestimmungen eingetreten werden.

Das Gesetz, mit dem sich St. Gallen in die vorderste Linie der Kantone einreicht, bedeutet eine Neuregelung in der Fortbildung der schulentlassenen Jünglinge und Töchter. Bei seiner Schaffung war vor allem die Ueberlegung wegweisend, daß die bisherige Schulform, die sich zu sehr darauf beschränkte, das in der Volksschule erworbene Wissen zu repetieren, die Jugendlichen nicht zu interessieren vermöge, was der Rückgang der Schülerzahl an den freiwilligen und die Lernunlust an den obligatorischen Fortbildungsschulen eindeutig bewies. Es galt, neue Wege zu suchen. Zu diesem Zwecke mußte zunächst die Bedürfnisfrage vom menschlichen, psychologischen, wirtschaftlichen und staatspolitischen Standpunkte aus einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Diese Aufgabe wurde einer Kommission überwiesen, welche sich aus Vertretern der Erziehungsbehörden, der Lehrerschaft und der interessierten Wirtschaftsgruppen zusammensetzte. Es wurde allgemein erkannt, daß einer zweckmäßigen Weiterbildung der Jugendlichen größte Bedeutung zukomme, weil das Alter zwischen Schule und Kaserne eine psychologisch wichtige und fruchtbare Epoche im Leben eines Menschen bedeute. Die gesteigerten Anforderungen auf allen Gebieten und die immer schwerer werdenden Lebensbedingungen verpflichten den Staat zu einer planmäßigen Fortbildung aller jungen Menschen in einer auf deren geistiges Interesse ausgerichteten Schule. Wenn die Jugendlichen ihre erste Schulmüdigkeit abgestreift haben, geht ihr Streben dahin, sich möglichst günstige Lebensbedingungen zu schaffen. Dabei erkennen sie manche vorhandene Bildungslücken oder stellen mit einer gewissen Verbitterung fest, daß es ihnen versagt blieb, einen Beruf zu erlernen. Die meisten werden eine Bildungsgelegenheit, die ihnen eine Aufwärtsentwicklung erleichtert, als in ihrem Interesse gelegen, freudig begrüßen. Aber auch ganz

allgemein betrachtet ist Volksbildung in allen Fällen Hilfe für den Staat. Von der Tüchtigkeit der Hausfrau und Mutter, vom geistigen Niveau unserer Bauernsamen und von der Bildung und Arbeitsauffassung eines jeden Hilfsarbeiters hängt vieles ab, denn auch das Heer der Berufslosen hat im Staatsganzen eine wichtige Aufgabe zu erfüllen.

Die neue St. Gallische Fortbildungsschule setzt sich darum das Ziel, neben der geistigen Förderung im sprachlichen und vaterlandkundlichen Unterricht, die beruflichen Kenntnisse der Jugendlichen zu mehren und zu vertiefen. Es sind hierfür drei Schultypen geschaffen worden, die hauswirtschaftliche, die landwirtschaftliche und die allgemeine Fortbildungsschule. Der Regierungsrat ist durch das Gesetz ermächtigt, weitere einzuführen und größeren industriellen Betrieben die Führung eigentlicher Werkschulen zu gestatten.

a. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, die heute schon auf eine erfolgreiche Tätigkeit zurückblicken darf, steckt sich weitere Ziele, um den Mädchen die für den Hausfrauen- und Mütterberuf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Darüber hinaus aber soll sie unsere künftigen Arbeiter-, Handwerker- und Bauersfrauen auch allgemein weiterbilden, da diese sehr oft für ihre Haushaltungen und Betriebe das Rechnungswesen und die Korrespondenz zu besorgen haben.

b. Die landwirtschaftliche Fortbildungsschule wird sich ihren Lehrstoff aus den täglichen Aufgaben, die der Hof dem Bauern stellt, wählen und so durch die Lebensnähe des Unterrichts zur eigentlichen Berufsschule werden. Die berufliche Ausbildung über Tierhaltung, Wiesen-, Acker- und Obstbau, Milchwirtschaft und Düngerlehre erhält mindestens die Hälfte der Unterrichtszeit zugewiesen. Sie wird landwirtschaftlichen Fachlehrern übertragen, die mit dem Ortslehrer, der die allgemeinen Fächer erteilt, zusammenarbeiten, um dadurch den gesamten Unterricht in enger Fühlung mit dem Leben interessant und fruchtbar zu gestalten.

c. Die allgemeine Fortbildungsschule

für Berufslose, einst das Sorgenkind der Behörden und der Lehrerschaft, wird ein Drittel ihrer Schulzeit den beruflichen Interessen der Schüler einräumen. Um dieser Aufgabe möglichst gut gerecht werden zu können, soll in größeren Gemeinden, welche mehrere Klassen führen, eine weitere Trennung nach Gruppen derselben oder verwandter Branchen vorgenommen werden. Bei der Wahl des Lehrstoffes ist vor allem die praktische Verwertbarkeit des Gelernten zu beachten. Gerade hier soll, weil der Fachlehrer fehlt, der Ausbildung der Lehrkräfte besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, damit auch dieser Schultypus zum lebensnahen und von Eltern und Schülern geschätzten Organismus wird.

Die für alle drei Schulgattungen festgesetzten allgemeinen Fächer sollen weitgehend beruflich ausgerichtet oder auf die Forderungen des praktischen Lebens abgestimmt sein. Das wird am besten im Rechnen und in der Buchführung möglich sein. Im schriftlichen Sprachunterricht ist der Abfassung verschiedener Briefarten und einfacher Protokolle, der Aufstellung von Miet- und Dienstverträgen und der Ausfüllung der vielen im Verkehr vorkommenden Formulare besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In der Vaterlandskunde ist immer wieder das Gegenwartsgeschehen in Bund, Kanton, Gemeinde und Korporation als Ausgangspunkt zu wählen. Das Vergangene soll nur soweit berücksichtigt werden, als es zum Verständnis des Gegenwärtigen dienen kann. Gemeinsame Lesestunden sind geeignet, die jungen, aufgeschlossenen Gemüter seelisch und geistig anzuregen und zu bereichern.

In besondern Bestimmungen wird die Trägerschaft, die Verwaltung und Aufsicht, die Ausbildung der Lehrkräfte, die Schulpflicht, die Finanzierung und die Behandlung besonderer Fälle umschrieben.

Da im Kanton St. Gallen in derselben politischen Gemeinde oft mehrere zum Teil sehr kleine Schulkorporationen bestehen, die eine dreigeteilte Schule nicht führen könnten, wird als Träger der Fortbildungsschule die politische Gemeinde bestimmt und, wo es notwendig oder zweckmäßig erscheint, ein Zusammenschluß mehrerer Gemeinden befürwortet.

Die Schulpflicht erstreckt sich auf zwei Jahre, die jährliche Stundenzahl beträgt 100 Stunden für die allgemeine und 120 Stunden für die übrigen Schulen. Der Besuch der Schule ist für alle im Kanton wohnhaften oder beschäftigten Jünglinge und Töchter, die keine Berufs- oder höhere Schule besuchen, obligatorisch. Die Unterrichtszeit darf nicht über 19 Uhr hinaus ausgedehnt werden. Der Arbeitgeber hat den Schülern ohne Lohnkürzung die nötige Zeit freizugeben. In besondern Fällen dürfen höchstens 2 Wochenstunden in die Freizeit gelegt werden. Ein Schulgeld wird nicht erhoben und die obligatorischen Lehrmittel werden unentgeltlich verabfolgt.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt, in welchem das Gesetz zur Anwendung gelangt. Dieser dürfte noch soweit hinausgeschoben werden, bis die Lehrer nicht mehr durch militärische Dienstleistungen an der Uebernahme ihrer Aufgabe verhindert sind.

Kleine Beiträge

Die Stenographen zur Schriftreform

An der Jahresversammlung der Schweizerischen Stenographielehrer-Vereinigung vom 18. Februar 1945 in Olten, die nach einem anderthalbtägigen Methodikkurs unter der Leitung des Präsidenten, Handelslehrer Albert Andrist, Liebefeld-Bern, in Anwesenheit zahlreicher Stenographen aus der ganzen deutschen Schweiz und offizieller Vertretungen der solothurnischen Erziehungsdirektion, der Stadt Olten und Allgemeinen Schweizerischen Stenographenvereins abgehalten wurde, sprach u. a. Lehrer Otto Schätzle, Olten, über die Stellung der Stenographen zur Schriftreform. Die vom Referenten vorgelegte Entschliessung wurde einstimmig angenommen und hat folgenden Wortlaut:

1. Die Stenographen begrüssen die Bestrebungen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins zur Lösung der heute noch umstrittenen Schriftfrage in der Schweiz. Sie hoffen, dass sich durch Zusammenarbeit der Staats-

und Schulbehörden, der Handelswelt und der Fachleute ein Ergebnis erzielen lässt, das auch die Praxis, die heute die Hulliger- bzw. Schweizer Schulschrift vielfach entschieden ablehnt, allgemein befriedigen kann.

2. Die Rückkehr zu einer vereinfachten Antiqua läge auch im Interesse des Stenographie-Unterrichtes, für den die Spitzfeder unentbehrlich ist. — Solange in den Schulen die Schweizer Schulschrift oder eine Variante derselben gelehrt wird, ist eine systematische Ueberleitung zur Stenographie unbedingt notwendig, weil die Spitzfeder eine besonders sorgfältige Schreibtechnik erfordert.

3. Die Schrifterneuerung kann nur dann erfolgreich durchgeführt werden, wenn die Lehrkräfte aller Schulstufen dem Schreiben wiederum die erforderliche Aufmerksamkeit schenken und wenn die zielbewusste Bewegungsschulung als Grundlage des Schreibunterrichtes betrachtet wird. Dies setzt eine gründliche Einführung